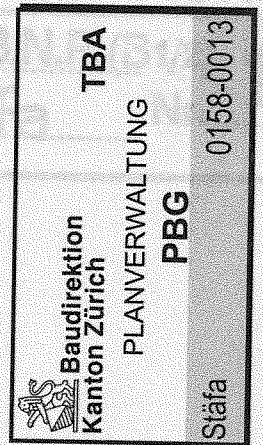


# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1936.

Sitzung vom 24. September 1936.

Stäfa



**2528. Bau- und Niveaulinien.** Mit Begleitschreiben vom 10. September 1936 unterbreitete der Gemeinderat Stäfa eine Vorlage über die von ihm am 16. April 1934 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der projektierten Etzelstraße und ersuchte um deren Genehmigung gemäß § 15, Absatz 2, des Baugesetzes von 1893.

Laut beiliegendem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 19. September 1936 sind gegen diese am 24. April 1934 öffentlich bekannt gegebene Vorlage keine Rekurse mehr hängig, nachdem der Regierungsrat mit Beschluß vom 13. August 1936 die Einsprache der Gebr. Itschner abgewiesen hat.

Das in Betracht fallende Gebiet der Gemeinde Stäfa untersteht dem Baugesetz im Sinne von § 1, Absatz 2, seit 1934. Ein Bebauungsplan existiert noch nicht für dieses Gebiet.

Die projektierte Etzelstraße soll in erster Linie der Aufschließung von Baugelände, später einmal auch als Verbindungsstraße zwischen verschiedenen Dorfteilen dienen. Vorläufig soll sie einerseits an die Rain- und andererseits an die Grundstraße, beides Straßen II. Kl., anschließen. Auf „Bee-wies“ wird sie die Bergstraße I. Kl. kreuzen.

Die Linienführung kann als gestreckt bezeichnet werden. Die drei Kurven weisen 300, 185 und 300 m Radius auf. Dem Terrain angepaßt, weist die Niveaulinie maximal 5% Steigung auf, die für eine solche Straße angängig ist. Dagegen empfiehlt sich bei der Ausführung der Straße eine noch größere Ausrundung der Gefällsbrüche, insbesondere am Kulminationspunkt. Auch die Kreuzung der Bergstraße erfordert noch eine bessere Angleichung.

Die Breite der Straße soll 6 m betragen. Ein Gehweg ist noch nicht vorgesehen, dürfte aber mit der Zeit auf der Seeseite notwendig werden.

Der Baulinienabstand ist auf 18 m festgesetzt, wobei der Gebäudeabstand talseits 5 m und bergseits 7 m betragen wird. Der erstere ist als knapp zu bezeichnen, sobald seeseitig noch ein Gehweg erstellt würde. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Bauens an der Halde und des Kanalisationsanschlusses läßt sich der Vorlage zustimmen, da dieser Straßenzug nie eine größere Bedeutung erlangen wird.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Stäfa festgesetzten Bau- und Niveaulinien für die projektierte Etzelstraße mit 18 m Baulinienabstand gemäß den vorliegenden Plänen werden auf Grund von § 15 des Baugesetzes vom Jahre 1893 genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, die Genehmigung dieser Vorlage gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Bezirksrat Meilen, an den Gemeinderat Stäfa unter Rückgabe des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plandoppels und an die Baudirektion.

Zürich, den 24. September 1936.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber: